

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kurt Wansner (CDU)**

vom 25. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2019)

zum Thema:

„Causa Knabe – war der Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen für den Kultursenator ein Dorn im Auge?“ (XV)

und **Antwort** vom 15. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mrz. 2019)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Kurt Wansner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 18042

vom 25.02.2019

über „Causa Knabe – war der Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen für den Kultursenator ein Dorn im Auge?“ (XV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In einem Gespräch am 29.02.2016 hatte der damalige Kulturstaatssekretär und Stiftungsratsvorsitzende Tim Renner den Gedenkstättendirektor Dr. Hubertus Knabe über eine Beschwerde von drei Frauen informiert. Laut Dr. Knabe war in diesem Zusammenhang nie von „sexueller Belästigung“ die Rede – eine Darstellung, der Herr Renner nicht widersprochen hat. Laut Dr. Lederer nahm seinerzeit auch die Personalleiterin von SenKult an dem Gespräch teil. Kann sie ebenfalls bestätigen, dass während des Gesprächs der Begriff „sexuelle Belästigung“ nicht gefallen ist?

Zu 1.: Nein, die Personalleiterin kann dies aus der Erinnerung nicht bestätigen. Sie kann sich erinnern, dass die Vorwürfe insbesondere unerwünschte körperliche Berührungen umfassten und diese auch beispielhaft benannt wurden.

2. Gibt es in den Akten von SenKult aus der Ägide von Herrn Renner irgendein Schriftstück an Herrn Knabe, in dem die Beschwerden der Frauen als „sexuelle Belästigung“ bezeichnet werden? Ja oder nein?

Zu 2.: Aus der Ägide von Herrn Renner sind in den Akten von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) die Beschwerden der Frauen mit unerwünschten körperlichen Berührungen, aufdringlichen Einladungen nach Dienstschluss und nächtlichen SMS konkretisiert und werden als körperliche Grenzüberschreitungen beschrieben.

Herr Knabe selbst verwendet im Zusammenhang mit den Vorwürfen aus dem Jahr 2016 den Begriff der „sexuellen Belästigung“.

Siehe Antwort zur Schriftlichen Anfrage 18/17724 zu Nr. 1.

3. Falls dies nicht der Fall sein sollte: Trifft es zu, dass Herr Dr. Knabe erstmals in einem Schreiben des SenKult-Abteilungsleiters S.-W. vom 29.01.2018 erstmals mit dem Begriff der mutmaßlichen „sexuellen Belästigung“ konfrontiert worden ist?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Nr. 2.

4. In einem Schreiben soll der Abteilungsleiter S.-W. Dr. Knabe mitgeteilt haben, er habe der Gedenkstätte „trotz der Beschwerden von Volontärinnen wegen sexueller Belästigung durch Mitarbeiter Ihrer Einrichtung“ senatseigene Ausbildungsmittel für einen zusätzlichen Volontärplatz für den Zeitraum 2017 bis 2019 bereitgestellt. Trifft es zu, dass Dr. Knabe mit diesem Schreiben erstmals der Begriff „sexuelle Belästigung“ mitgeteilt wurde? Welche Gründe haben den Abteilungsleiter S.-W. bewogen, die Vorgänge anders zu bezeichnen als dies Staatssekretär Renner getan hatte?

Zu 4.: Siehe Antwort zu Nr. 2 und Nr. 3.

5. Weshalb hat der Abteilungsleiter in seinem Schreiben den Plural („durch Mitarbeiter“) und nicht den Singular („durch einen Mitarbeiter“) verwendet? Staatssekretär Renner hatte Dr. Knabe lediglich Vorwürfe gegen einen seiner Mitarbeiter, den stellvertretenden Direktor, mitgeteilt. Stimmt Dr. Lederer darin überein, dass mit der Verwendung des Plurals durch den Abteilungsleiter Mitarbeiter der Gedenkstätte grundlos verdächtigt wurden?

Zu 5.: Nein. Eine grundlose Verdächtigung war auf keinen Fall intendiert.

6. In einem Schreiben vom 02.02.2018 soll Dr. Knabe den Abteilungsleiter S.-W. darauf hingewiesen haben, dass es sich bei „sexueller Belästigung“ nicht nur um einen Verstoß gegen das AGG handelt, sondern darüber hinaus um eine Straftat nach § 184i StGB. Weshalb hat der Abteilungsleiter Dr. Knabe nicht unverzüglich davon unterrichtet, dass er den Begriff der „sexuellen Belästigung“ nicht im Sinne des StGB verwendet hat?

Zu 6.: Herr Knabe hat den Begriff der sexuellen Belästigung erstmals selbst genutzt. Eine juristische Fachdiskussion zu diesem Begriff schien nicht geboten; zumal die Begrifflichkeiten überlappend sein können.

7. SenKult soll erst der Staatsanwaltschaft Berlin, die nach einer Strafanzeige von Dr. Knabe ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, mitgeteilt haben, dass der Begriff der „sexuellen Belästigung“ nicht im Sinne strafrechtlichen Verhaltens gemeint gewesen sei. Wann war das genau und was hat SenKult der Staatsanwaltschaft diesbezüglich im Wortlaut mitgeteilt?

Zu 7.: In einem Schreiben vom 13.06.2018 an die Staatsanwaltschaft Berlin wurde unter anderem im Wortlaut mitgeteilt: „(...), dass sie sich aufgrund des Umgangs und der Behandlung, (...) psychisch und physisch belastet fühlen würde. Insbesondere die sexistisch geprägte Atmosphäre und die fehlende Distanz (...) würde sie als nicht zumutbare Belästigung empfinden.“

Die rechtliche Bewertung des Vorgangs oblag der Staatsanwaltschaft Berlin, die Herrn Dr. Knabe mit Schreiben vom 06. August 2018 davon unterrichtet hat, dass es Beschwerden über eine sexistisch geprägte Atmosphäre und fehlende Distanz gegeben habe, die von den Betroffenen als nicht zumutbare Belästigung empfunden wurde.

Berlin, den 15.03.2019

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa